

Satzung

über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände Mittlere Elde und Untere Elde

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M/V S. 249), der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M/V. S. 522), § 28 des Wasserverbandsgesetzes v. 12.02.1991 (BGBl. I S 405), § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S 458), geändert durch Gesetz vom 30.11.1995 (GVOBl. S. 600) hat die Stadtvertretersitzung Parchim in ihrer Sitzung am 31.01.1996 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände Mittlere Elde und Untere Elde beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Parchim ist Mitglied der Wasser- und Bodenverbände Mittlere Elde und Untere Elde, die entsprechend der Verbandssatzung Aufgaben der Gewässerunterhaltung und -pflege wahrnehmen.
Satzungsmäßige Aufgaben der Verbände sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und der Landschaftspflege.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 29 der Verbandssatzung dem Verband die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die von der Stadt für die Mitgliedschaft zu zahlenden Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1-3 des Kommunalabgabengesetzes M-V durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt.

§ 2 Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke in der Stadt Parchim, die im Einzugsbereich der Wasser- und Bodenverbände Mittlere Elde und Untere Elde liegen.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemißt sich nach der Größe der Grundstücke im Gebiet der Stadt Parchim. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Stadt Parchim. Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigte/ Nutzer von Grundstücken sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Als niedrigste Flächeneinheit werden 0,5 ha zugrunde gelegt.
- (2) Über die Grundstücke führt die Stadt Parchim ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen werden auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt. Sie sind zu begründen und können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der Auslegungsfrist geltend gemacht und nachgewiesen sind. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat ab Tag der ortsüblichen Bekanntmachung.
- (3) Die Gebühr beträgt für das Jahr je angefangenen 0,5 ha Grund und Boden 5,50 DM. Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis durch einen neuen Gebührenbescheid etwas anderes festgesetzt wird.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Bei Straßen, Wegen und Plätzen ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht eine Befreiung nach Abs. 6 vorliegt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (6) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft in den Wasser- und Bodenverbänden Mittlere Elde und Untere Elde entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 5

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht am 01.01. jeden Jahres.
- (2) Die Gebühr wird im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben durch die Stadt Parchim von den Zahlungspflichtigen angefordert werden. Beträge bis zu 30,00 DM sind fällig am 15. August, Beträge bis zu 60,00 DM sind je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig. Beträge über 60,00 DM sind zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig; Bei Nachfestsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen § 4 Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt; er kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM belegt werden.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des vierten Teils des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 1. Juni 1993 (Straf- und Bußgeldvorschriften).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1995 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Stadt Parchim über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände Mittlere Elde und Untere Elde vom 25.11.1994 außer Kraft.

Parchim, den 20.03.1996

gez. Rolly
Bürgermeister